

Bürger 23

(Schreiben vom 10.02.2019)

C.23.2 Das landwirtschaftlich bebaute und landwirtschaftlich genutzte Betriebsgelände auf Grundstück Nr. 26 darf hinsichtlich der im Baugebiet „Käpelmatten“ angrenzend geplanten Bebauung mit Wohngebäuden nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden. Insbesondere gehen von einem landwirtschaftlichen Unternehmen üblicherweise Emissionen aus, wie z.B. Maschinenlärm, Tiergeruch, etc. Aufgrund der geplanten, räumlich sehr engen Bebauung könnten sich die, direkt in der Nachbarschaft ansiedelnden (neuen) Anwohner im Gebiet Käpelmatten durch die unterschiedlichen Emissionen gestört fühlen. Als landwirtschaftliches Unternehmen beantrage ich somit Bestandsschutz. Die Verschiebung der Baugrenze im Grenzverlauf zum Grundstück Nr. 26 in Richtung Süden, wird aus vorgenannten Gründen empfohlen.

Abwägung Stand: 05.03.2020

Im Zusammenhang mit möglichen Geruchsemissionen durch die in der Nähe des Plangebiets vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, wurde durch das Büro iMA Richter & Röckle in Freiburg eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Die Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe wurden auf Basis der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 berechnet. Darauf basierend wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Plangebiet mit Hilfe von Ausbreitungsberechnungen ermittelt. Zudem wurde der Einfluss von Kaltluftabflüssen berücksichtigt. Im Ergebnis liegen die Geruchsimmissionen im gesamten Plangebiet unterhalb des für Wohngebiete geltenden Immissionswerts von 10%. D.h., dass eine Wohnbebauung grundsätzlich möglich ist. Ergänzend wird in den textlichen Festsetzungen darauf hingewiesen, dass im Plangebiet zeitweise landwirtschaftliche Gerüche wahrnehmbar sind, welche zu Belästigungen führen können. Hierbei wird jedoch der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie unterschritten.

Abwägung Stand 22.07.2020

Im Zusammenhang mit möglichen Geruchsemissionen durch die in der Nähe des Plangebiets vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, wurde durch das Büro iMA Richter & Röckle in Freiburg eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Die Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe wurden auf Basis der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 berechnet. Darauf basierend wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Plangebiet mit Hilfe von Ausbreitungsberechnungen ermittelt. Zudem wurde der Einfluss von Kaltluftabflüssen berücksichtigt.

Im Ergebnis liegen die Geruchsimmissionen im größten Teil des Plangebiets unterhalb des für Wohngebiete geltenden Immissionswerts von 10%. Nur im nordwestlichen Teilbereich wird der Immissionsrichtwert von 10% teilweise überschritten. D.h., dass in diesem Bereich keine Wohnbebauung zulässig ist. Entsprechend wird das Baufenster von der Immissionsquelle so festgesetzt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.